

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Unternehmen
im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (Landschaftsgärtner)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen *dem* AG und dem Landschaftsgärtner (im Folgenden „AN“), das sind insbesondere alle Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen durch Unternehmen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (Landschaftsgärtner), soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.

1.2. Die Ausführung der Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgt nach den in *der* ÖNORM B 2110 geregelten Standards, sofern diese Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln und die Bestimmungen *der* ÖNORM B 2110 diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

1.3. Auf Verbraucher Im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

1.4. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AG gelten selbst bei Kenntnis durch den AN nur dann, wenn sie vom AN ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

1.5. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Anbot

2.1. Die Angebote des AN samt dazugehörigen Unterlagen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, freibleibend und unverbindlich und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.

2.2. Die Annahme eines vom AG erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.

2.3. Aufträge des AG sind dem AN so rechtzeitig zu übermitteln, dass zwischen Erhalt und Beginn der vom AN zu erbringenden Arbeiten ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegt.

2.4. Aufträge des AG, gelten durch schriftliche Auftragsbestätigung des AN als angenommen. Festgehalten wird, dass der AG ist nicht berechtigt ist, einen erteilten Auftrag vor Annahme zu widerrufen.

2.5. Sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen, Pläne, Skizzen und dgl., bleiben geistiges Eigentum des AN. Jede Verwendung, Insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AN. 2.6. Skizzen und Pläne des AN sind als allgemeine und nicht verbindliche Gestaltungsvorschläge zu verstehen, welche die konkreten schriftlichen Angebote bzw. Vereinbarungen nicht abändern.

3. Vertragsabschluss

3.1. Aufträge und Bestellungen verpflichten den AN erst nach der durch ihn erfolgten Auftragsbestätigung. Der AN ist berechtigt, vor Beginn oder während der Vertragserfüllung ohne Rechtsfolgen vom Vertrag zurück zu treten, sofern die ihm zumutbare Beschaffung des für den Auftrag benötigten Materials die Vertragserfüllung ganz oder teilweise unmöglich machen (etwa im Fall höherer Gewalt).

3.2. Zusatzarbeiten aller Art, wie etwa Verlegen von Steinen, Errichtung der Fundamente oder Stege und dgl., sind mit der übrigen Auftragserteilung schriftlich zu erteilen. Sofern diese Zusatzarbeiten nicht im Hauptauftrag enthalten sind, werden sie gesondert nach Regiesätzen verrechnet.

3.3. Die Vergabe des Auftrages - ganz oder teilweise- an Subunternehmer bleibt dem AN vorbehalten.

3.4. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass der AN verbindliche Erklärungen, wie etwa Auftragsannahmen, nur durch den Geschäftsführer des AN entgegennehmen kann, ebenso, dass verbindliche Zusagen aller Art nur von diesem abgegeben werden können. Erklärungen anderer Mitarbeiter des AN sind nicht verbindlich.

3.5. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN. Mitarbeiter und sonstige vom AN herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern der AN dem AG nichts Gegenteiliges, Insbesondere eine Bevollmächtigung bestimmter Personen mitgeteilt hat. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des AG und können daher vom AN in Rechnung gestellt werden.

3.6. Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig bzw. unvermeidlich sind. Jedoch ohne Verschulden des AN erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem AG unverzüglich zu melden. Sofern es sich dabei um unbedingt notwendige bzw. unvermeidliche Arbeiten handelt, die eine Kostenüberschreitung um mehr als 15% *des* vereinbarten Entgelts bewirken, muss der AG diese vor Durchführung genehmigen. Nur wenn der AG die Arbeiten genehmigt, ist er verpflichtet, diese zu bezahlen. Ansonsten kann der AG aber aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind alle bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Bei einer Kostenüberschreitung von weniger als 15% des vereinbarten Entgelts ist der AG auch ohne eine Genehmigung zur Bezahlung verpflichtet. Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten aber das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist der AG unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn der AG diese Arbeiten genehmigt, gelten sie als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind.

3.7. Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen aufgrund von Teilrechnungen oder Teilaufstellungen sind abzüglich eines 7%igen Deckungsrücklasses binnen 8 Tagen zu bezahlen. Schlussrechnungen sowie saisonmäßige Abschlussrechnungen sind binnen 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig. Der Deckungsrücklass kann über Verlangen des Auftragnehmers durch einen Bankgarantiebrief ersetzt werden.

3.8. Die Höchstsumme des Hafrücklasses darf 3 % der Auftragssumme nicht übersteigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Hafrücklass durch eine Bankgarantie zu ersetzen. Zum Abzug eines Hafrücklasses ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung bei Vertragsabschluss erforderlich.

3.9. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 6 % über der jeweiligen Bankrate zu berechnen; hierdurch werden darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt.

4. Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten:

4.1. Vorarbeiten, die nicht im Auftrag enthalten sind, wie etwa Fundamente für Stege, Zufahrten, Gestaltung der Umgebung des Teiches und dgl., müssen vor Beginn der Baggararbeiten für den Teich abgeschlossen sein. Ist eine Baggeraufsicht vor nicht im Angebot enthaltene Leistungen erforderlich, so wird diese nach Regiesätzen verrechnet.

4.2. Sind mit der Werkleistung auch Baggararbeiten in der Nähe von Grundgrenzen erforderlich, so sind diese mit rot-weiß-rottem Band oder mit einer vergleichbaren Einrichtung zu kennzeichnen. Der AN übernimmt keine Haftung für den Fall der Verletzung von Grundgrenzen, wenn diese nicht gesondert gekennzeichnet sind,

4.3. Der AG verpflichtet sich, dem AN vor Beginn der Grabungsarbeiten den Verlauf allfälliger Leitungen und die sonstige Bodenbeschaffenheit mitzuteilen. Auf die Gefahr vorhandener Leitungen, Kanäle, Drainagen und dgl. bzw. deren Beschädigungen durch die Grabungen ist der AN ausdrücklich hinzuweisen. Der AN haftet nicht für allfällige Beschädigungen von Kabelsträngen, Leitungen, Rohren, Drainagen und dergleichen, die im Zusammenhang der Grabungsarbeiten eintreten.

4.4. Vor Beginn der Arbeiten hat der AG auf eigene Kosten eine Probebohrung vorzunehmen, insbesondere um zu klären, ob *der* Grundwasserspiegel die vorgesehene Tiefe des Teiches berührt. Der AN behält sich eine Änderung des Angebotes nach Vorliegen der Ergebnisse der Probebohrung ausdrücklich vor. Stellt sich nach Durchführung der Probebohrung heraus, dass der Grundwasserspiegel ober der vorgesehenen Teichiefe liegt, so sind zusätzliche Werkleistungen und Material erforderlich (etwa die Errichtung einer Betonplatte oder dergleichen). Diese damit verbundenen Mehrkosten sind vom AG zu bezahlen. Die Unterlassung der Probebohrung hindert den Beginn der Grabungsarbeiten nicht. Der AG haftet jedoch für sämtliche Nachteile, die durch unterlassene Probebohrungen entstehen.

5. Ausführung der Arbeiten

5.1. Der AG verpflichtet sich, dem AN vor Beginn der Werkleistungen alle mit beauftragten Unternehmen (etwa Baggerunternehmen, Baufirma und dgl.) bekannt zu geben.

5.2. Der AG verpflichtet sich, bei den Baggerarbeiten anwesend zu sein bzw. einen befugten Vertreter beizustellen, und an Ort und Stelle der die konkreten Begrenzungen und den Verlauf des Teiches mitzuteilen und entsprechende Weisungen zu erteilen, damit die gewünschte Form des Teiches ausgeführt werden kann. Der AN haftet nicht für allfällige Nachteile, die dem AG aufgrund fehlender Anwesenheit entstehen. Ansprüche des AN, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung wegen Abweichungen der Form bzw. der Grenzen des Teiches, die aufgrund einer Verletzung dieser Anwesenheitspflicht entstehen können, sind ausgeschlossen.

5.3. Zur Ausführung der Leistung ist der AN erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den AG verpflichtet. Sämtliche behördlichen Angelegenheiten, etwa Bauanzeigen, Bau- und andere behördliche Bewilligungen, die für die auftragsgegenständlichen Arbeiten erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der AG einzuholen bzw. zu veranlassen.

5.4. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt bis zur Baustelle einwandfrei, auch mit schweren Fahrzeugen, möglich ist. Die anfallenden Mehrkosten, die aufgrund einer nicht einwandfreien Zufahrt bis zur Baustelle anfallen, sind vom AG zu tragen.

5.5. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw., unmöglich machen. Der AG nimmt genehmigend zur Kenntnis, dass bei Verzögerungen von Arbeiten, die in der Sphäre des AG oder dessen anderer Vertragspartner (Werkunternehmer) liegen (z.B. Verschiebung von Terminen, Verzug anderer Werkunternehmer) kein Anspruch auf termingerechte Werkleistung durch den AN besteht, und dass sich die Fertigstellung des Gewerkes in solchen Fällen nach der sonstigen Auftragslage des AN richtet.

5.6. Die notwendige Gerüstung, Auszugsmöglichkeit samt Wartung, Bauwasser, Strom und sonstige notwendigen, baulichen Voraussetzungen hat der AG, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, kostenlos beizustellen.

5.7. Können auftragsgegenständliche Leistungen aus Gründen, die nicht in der Sphäre des AN liegen, nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, so ist der AN berechtigt, den Ersatz der im Zusammenhang damit entstandenen Aufwendungen und sonstigen Nachteile zu begehren.

5.8. Vom AG beabsichtigte Änderungen des Auftrages sind dem AN unverzüglich mitzuteilen. Änderungen, die zu einem Mehraufwand auf Seiten des AN führen, z.B. Vergrößerungen des Teiches, werden nach Regiesätzen verrechnet.

5.9. Wird das Gewerk in Regie errichtet, so ist der AG verpflichtet, entweder selbst während der auftragsgegenständlichen Arbeiten an der Baustelle anwesend zu sein oder eine von ihm beauftragte Person beizustellen. Ebenso ist bei Regiearbeiten das benötigte Material zur Gänze vom AG beizustellen und zu organisieren.

5.10. Die Befüllung des Teiches mit Wasser liegt außerhalb des Auftrags- und Verantwortungsbereiches des AN. Nach Befüllung des Teiches ist ausschließlich der AG selbst für die Pflege und Erhaltung der Wasser- und Teichqualität verantwortlich. Dabei ist insbesondere auf den Wasserspiegel zu achten. Ferner ist der AG dafür verantwortlich, dass das Wasser außerhalb des Teiches versickern bzw. abfließen kann.

6. Abnahme

6.1. Der AN hat die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Sofern das nicht erfolgt, gilt auch der Zugang der Rechnung beim AG als Anzeige der Fertigstellung. Eine Abnahmebesichtigung hat Innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige O" der dem Zugang der Rechnung beim AG zu erfolgen. Der AG kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten, Als Verzicht gilt, wenn der AG die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Zugang der Rechnung verlangt. Verbraucher Im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden hierauf bei Fristbeginn besonders hingewiesen.

6.2. Bei Fundamenten oder anderen, später nicht mehr messbaren Ausführungen kann der AG die Ausmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße feststellbar sind.

6.3. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der AG dem AN unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung). Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen, später nicht mehr messbaren Ausführungen.

6.4. Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung vom AG als Obernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des AG.

7. Mängelrüge

7.1. Für Lieferungen unter Unternehmern gilt § 377 UGB: Die Lieferungen und Leistungen des AN sind spätestens nach der Anzeige der Fertigstellung Im Rahmen der Abnahmebesichtigung zu untersuchen. Mängel, die dabei festgestellt werden bzw. leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind spätestens Innerhalb von 14 Tagen nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen. Unterlässt der AN die Anzeige der Mängelrüge Innerhalb dieser Frist, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst, sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen.

7.2. Später hervorkommende Mängel sind ebenfalls binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit anzuzeigen, andernfalls der AG ebenfalls sämtliche Ansprüche verliert Zur Erhaltung der Rechte des AN genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige an den AN.

Der AN kann sich auf diese Vorschrift betreffend Rechtzeitigkeit der Mängelrüge gemäß 7.1. und 7.2. nicht berufen, wenn der AG beweist, dass der AN den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat.

7.3. Auch während der Ausführung der Arbeiten oder bei Lieferung von Pflanzen sind Mängel binnen 14 Tagen schriftlich zu rügen, es sei denn, dass diese Mängel nicht erkennbar waren.

7.4. Der AG verzichtet auf entsprechende Mängelrügen bzw. Schadenersatzansprüche, sofern er gegen die Verpflichtung gemäß Punkte 4.2., 4.3., 4.4., und 5.2. verstoßen hat.

8. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist, Schadenersatz

8.1. Der AN leiste! Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgerecht ausgeführt wurden. Falls Materialien und Pflanzen vom AG beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung des AN auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigestellten Pflanzen und Materialien.

8.2. Mutterboden oder Humuslieferungen werden vom AN nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt wie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung Obernommen.

8.3. Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht vom AN ausgefülltem Gelände entstehen, so wie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet. Die Verpflichtung des AN, nach Maßgabe des erteilten Auftrages das Unkraut zu bekämpfen, wird dadurch nicht befristet.

8.4. Wenn der AN Pflanzen oder Saatgut liefert, so hat er Mangel, die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht, nur dann auf seine Kosten zu beseitigen, wenn ihm die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im Allgemeinen für ein Jahr, Obertragen Erde. Von dieser Verpflichtung ist er Jedoch befreit, wenn die Schäden auf das seiner Einflussnahme entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstiger äußerer Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege sind gesondert zu vereinbaren.

8.5. Treten Mängel auf, die der AN zu vertreten hat und auf deren Geltendmachung der AG gemäß diesen AGB nicht verzichtet hat, so ist dem AN die Möglichkeit einzuräumen, diesen Mängel zu verbessern. Lehnt der AN die Verbesserung ab oder erweist sich die Verbesserung endgültig als erfolglos, so hat der AG das Recht, eine angemessene Preisminderung zu verlangen.

8.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Abnahme (vergleiche oben Abschnitt 6) der vertraglichen Leistung, sofern nicht in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist. Für Geschäfte zwischen Unternehmern wird die Beweislastumkehr des § 924 ABGB ausgeschlossen.

8.6. Für Schäden oder Verzögerungen, die dem AG durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten. Für alle anderen Schäden, haftet der AN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Geschäften zwischen Unternehmen ist das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit vom Geschädigten zu beweisen.

8.7. Der AG haftet für alle Kosten und sonstige Nachteile, die aufgrund einer mit den Bodenbeschaffenheiten verbundenen Verzögerung der Grabungsarbeiten entstehen können (Felsen, Leitungen, Kanäle und dergleichen). Sämtliche damit zusammenhängende Mehrkosten sind vom AG zu tragen. Der AG nimmt genehmigend zur Kenntnis, dass dadurch entstandene Verzögerungen den Fertigstellungstermin

der Werkleistungen entsprechend erstrecken.

9. Rechnungslegung und Zahlung

9.1. Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenleistungen im Sinne der ÖNORM 2241 abgegolten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

9.2. Baubeschreibungen Im Ausmaß einer A4 Seite sind kostenlos. Alle darüber hinaus reichenden Pläne und Baubeschreibungen werden nach den geltenden Regiesätzen verrechnet.

9.3. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung. Über Abschnitt 9.1. hinausgehende Leistungen, Insbesondere Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.

9.4. Im Falle der Verrechnung von Fixpreisen für die vereinbarten Lieferungen bzw. Arbeiten beziehen sich diese ausdrücklich nur auf die definierte Menge bzw. Leistung. Bei Überschreitung derselben erfolgt eine Berechnung im prozentuellen Ausmaß der Überschreitung.

9.5. Zusatzarbeiten werden zu den aktuellen Regiestundenständen verrechnet. Entsprechendes gilt für zusätzliche Besuche bzw. Inspektionen durch den AN.

9.6 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung

a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag

b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die In Betracht kommenden Preise entsprechend, wenn zwischen Auftragserteilung und Abschluss der Leistungsausführung nicht weniger als 2 Monate liegen.

9.7. Der AN ist berechtigt, Teilrechnung zu legen. Er ist außerdem berechtigt, vor Auftragsbeginn Anzahlungen von bis zu 50 % der voraussichtlichen Summe des Werklohnes zu verlangen. Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen aufgrund von Teilrechnungen oder Teilaufstellungen sind abzüglich eines 7%-igen Deckungsrücklasses binnen 8 Tagen zu bezahlen. Schlussrechnungen sowie saisonmäßige Abschlussrechnungen sind binnen 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig. Der Deckungsrücklass kann Ober Verlangen des AN durch einen Bankgarantiebrief ersetzt werden.

9.8. Die Höchstsumme des Haftrücklasses darf 3 % der Auftragssumme nicht übersteigen. Der AN ist berechtigt, den Haftrücklass durch eine Bankgarantie zu ersetzen. Zum Abzug eines Haftrücklasses ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung bei Vertragsabschluss erforderlich.

9.9. Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 6 % über der jeweiligen Bankrate zu berechnen; hierdurch werden darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt.

9.10. Preisnachlässe und Skontovereinbarungen gelten nur unter der Bedingung rechtzeitiger Zahlung.

9.11 Dem AN steht es frei, im Auftrag des AG Materialien zu bestellen und die bezug habenden Rechnungen auf den AG ausstellen zu lassen. Der AG ist berechtigt, nach Bezahlung dieser Rechnungen Gegenverrechnungen mit dem AN vorzunehmen. 9.12. Konsultationen bzw. Besuche des AN nach Errichtung des Teiches bzw. nach Abnahme desselben werden gesondert verrechnet.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, Im Eigentum des AN.

10.2. Der AN darf daher auf Kosten des AG nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung entfernen. Allfällige, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Der AN verzichtet in diesem Fall auf allfällige Rechtsansprüche.

11. Schiedsgutachten und Gerichtsstand

11.1. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und dem AG Über Fragen fachlicher Art ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen, der auf Antrag eines der Streitteile von der Wirtschaftskammer des Bundeslandes, In dem der AN seinen Untermehmenssitz hat, aus der Liste der ständig gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bestellen ist, bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfalle werden die Kosten von den Streitteilen je zur Hälfte getragen,

11.2. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist dasjenige sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der AN seinen Sitz hat

Nähere Erläuterungen Ausführung Material- und Anlageneigenschaften

12.1 Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand. Dem Auftraggeber steht es nicht zu Abzüge oder Zahlungsrückhalte über die gesetzlich festgelegten Maße zu tätigen. Darüber liegende Zahlungsrückhalte sind mit der dementsprechenden Verzinsung und Folgekosten einklagbar. Sollten diese seitens des Auftraggebers binnen eines Monats ab Rechnungslegungsdatum nicht beglichen sein, so entlässt der Auftraggeber den Auftragnehmer vollständig aus der Haftung.

12.2 Terminisierung und Fertigstellung von Anlagen

Der Auftraggeber erkennt die Reihung der zuvor geordneten Garten- und Grünanlagen, und die mit Schlechtwetterperioden verbundenen Verzögerungen in Bezug auf Baubeginn und Fertigstellung an.

12.3 Rasenflächen

Für Rasenflächen, welche durch Aussaat erstellt werden, kann der Auftragnehmer für Verunkrautung Wind- bzw. Regenerosion des Saatgutes nicht haftbar gemacht werden. Weiters wird für durch von Dritten fehlerhaft oder nicht ordnungsgemäß installierte Bewässerungsanlagen, oder Teile davon, sowie für sandführende Brunnen und die daraus resultierenden Schäden keine Haftung übernommen. Ausbesserungsarbeiten für diese Ereignisse werden separat verrechnet.

Es wird ausschließlich qualitativ hochwertiges 99,90% reines Saatgut verwendet. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet die Produktionsnummer bekanntzugeben. In der Regel wird ein ca. 70-80%iger Bodenschluss der Rasenfläche bei optimaler Bewässerung und Pflege der Rasenfläche nach ca. 5-6 Monaten erreicht. Es ist für den Auftraggeber verbindlich, die Pflegeanleitung, welche vom Auftragnehmer nach der Fertigstellung der Gartenanlage übergeben wird zu befolgen, da anderenfalls der Haftungsbereich stark eingeschränkt ist. Für ausgesäte Rasenflächen, welche händisch, ohne automatische Bewässerungsanlage bzw. mittels einer selbst oder durch Dritte installierte Bewässerungsanlage bewässert werden, kann der Auftragnehmer im Falle von Keimproblemen, unregelmäßiger Anwuchs oder Austrocknen von ganzen Flächen nicht haftbar gemacht werden.

12.4 Natursteine

Bei Trockenmauern und aufgemauerten Natursteinmauern akzeptiert der Kunde, dass es sich bei dem Steinmaterial um ein Naturprodukt handelt, welches in Farbe, Form und auch in Qualität (Abschieferung der Oberflächen) innerhalb einer Lieferung im Einzelnen abweichen kann, und witterungsbedingt über die Jahre sich in Farbe und Oberfläche wie auch immer geartet ändern kann. Durch die Vorlage der Prüfberichte des Lieferanten seitens des Auftragnehmers erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, im Falle einer nicht erwarteten Oberflächenänderung bzw. Deformation der Steine, den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten. Weiters akzeptiert der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer ausschließlich für das verwendete Material und für eventuelle fehlerhafte Arbeitsleistung, und nicht für entstandene Schäden und Folgeschäden zur Haftung herangezogen werden kann.

12.5 Ausbesserungsarbeiten

Die Terminisierung für etwaig anfallende Ausbesserungs- bzw. Reklamationsarbeiten wird, mit der Ausnahme von nachweislicher Gefahr in Verzug ausschließlich vom Auftragnehmer festgelegt.

12.6 Bewässerungsanlagen

Im Anbot nicht enthalten sind folgende Peripheriepositionen:

Anschlussmaterial an das Ortsnetz oder Pumpe

Das Material zum Anschluss der Magnetventile an das Steuergerät (Kabel)

Etwaige notwendige zusätzliche Filter bei Verwendung von verunreinigtem Wasser z.B. Oberflächenwässer, Brunnenwässer, etc.

Kabel- und Schlauchverkleidungen,

sowie das

Einwinterungsventil.

Bei Bewässerungsanlagen, welche auftragnehmerseits installiert wurden, wird nur Haftung für fehlerhaftes Material während der ersten zwei Jahre nach der Verlegung übernommen. Von der Haftung ausgeschlossen sind Auswaschungsschäden durch Quarz- oder Schwemmsand, sowie daraus resultierende Wasserschäden an Gebäuden, Wegen oder sonstigen Baulichkeiten. Weiters akzeptiert der Auftraggeber, dass die seitens des Auftragnehmers eingestellten Bewässerungszeiten nur aus Erfahrungswerten resultierende Anhaltspunkte sind, welche seitens des Auftraggebers aus der Beobachtung der wöchentlichen und jahreszeitabhängigen Wassergabe arretiert werden müssen. Für Überwässerungs- oder Trockenschäden an Rasen und Bepflanzung wird seitens des Auftragnehmers keinerlei Haftung übernommen. Bei Benutzung von automatischen Bewässerungsanlagen, egal ob Sprühregner, herkömmliche Tropfschläuche oder Tropfschläuche mit Mikrotropfern ist zu beachten, dass diese mit viel Monitoring in den ersten Monaten vom Kunden selbst eingestellt werden müssen. Da die Technik so entwickelt ist, dass jede Tropfdüse und jeder Sprüher immer dieselbe Wassermenge abgibt, ist jedes automatische Bewässerungssystem sehr statisch ausgerichtet und dient ausschließlich zur Bewässerungsunterstützung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Stand- und Fließleitungen in einer Tiefe von 30-40cm unter Rasenoberkante verlegt und auch preislich so angeboten werden. Die tiefere Verlegung der Leitungen ist aufpreispflichtig. Wird im Anbot nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, so sind wird nur eine Rasenbewässerung inkl. Unterflurhydranten angeboten. Tropfbewässerung wird immer als separate Anbotsposition angeführt. Die Rasenbewässerung selbst ist so geplant, dass sie im Normtemperaturbereich flächendeckend die Wiese mit Wasser versorgt. Bei über- und unterdurchschnittlichen Temperaturen müssen Bewässerungszeit und der Wassereintrag manuell jedweder Art nachgeregelt werden. Unregelmäßige Feuchte oder Trockenheit im Rasen resultieren sind normal, lassen sich aber durch Einstellungsänderungen auftraggeberseits leicht beheben. Für Windabdrift der Bewässerungsanlage und deren eventuell auftretenden Folgeschäden wird nicht gehaftet. Für trockene Stellen oder braune Flächen im zu bewässernden Bereich während Hitzeperioden sind normal und wird keine Haftung übernommen.

12.7 Rindendekor, Geotextil und Kiesschüttung

Es wird seitens des Auftragnehmers hingewiesen, dass Rindendekor, Geotextilien und Kiesschüttungen ausschließlich der optischen Aufbesserung der Gartenanlage dienen, und keinerlei herbizide Wirkung haben.

12.8 Pflanzmaterial

Seitens des Auftragnehmers wird ausschließlich Pflanzmaterial von heimischen Baumschulen und Produzenten, mit Ausnahme mediterraner oder in Österreich schwer zu beschaffender Pflanzen bezogen. Die Qualität des verwendeten Materials wird mit größter Sorgfalt kontrolliert, unterliegt jedoch den *jahreszeitlichen Witterungsbedingungen* und den damit verbundenen Folgeerscheinungen an Laub und Habitus. Für Frost- und/oder Hitzeschäden bei Neu- oder bestehenden Bepflanzungen, kann seitens des Auftragnehmers keine Haftung, mit Ausnahme einer separat beauftragten und zu verrechnenden Anwuchspflege übernommen werden. Weiters wird keinerlei Ausfallhaftung für nadeltragende Gehölze, wie z.B. Eiden, Thujen, Fichten, Schein- und Riesenzyypressen o.ä. und standorttypischen Gewächsen übernommen.

12.9 Befahrbarkeit von gepflasterten bzw. befestigten Wegen

Mit der Auftragserteilung, sofern nichts anderes vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilt wird, versichert dieser, dass sämtliche sich im Bereich der zu gestaltenden Grünanlage befindlichen Wege mit einem Miniradlader mit einem Maximalgewicht von 1.600kg und Rasenbereifung, sowie mit einem Minibagger mit Gummibekettung und einem Gesamtgewicht von maximal 1.400 kg beliebig oft befahrbar ist, und somit im Falle einer Beschädigung der Wegeflächen der Auftragnehmer nicht zur Haftung herangezogen werden kann.

12.10 Bestehende Leitungen

Sollte vor Baubeginn seitens des Auftraggebers nicht mit schriftlichen Angaben in Bezug auf Tiefe, Verlauf und Art auf bestehende Leitungen hingewiesen werden, wird im Falle einer Beschädigung bei den baulichen Tätigkeiten keinerlei Haftung seitens des Auftragnehmers übernommen.

12.11 Bauliche Abweichungen

Dem Auftragnehmer ist vorenthalten, dass aus welchem Grunde auch immer eine leichte Abweichung vom Plan und bei der Ausführung der gestalterischen Arbeiten möglich ist.

12.12 Preisschwankungen

Bei Materialien, welche naturgemäß Preisschwankungen unterliegen, werden diese Schwankungen anteilsgemäß dem Positionspreis aufgerechnet.

12.13 Bodenbeschaffenheit

Vor Baubeginn ist seitens des Auftraggebers dem Auftragnehmer mitzuteilen, ob und in welcher Form und auch in welcher Tiefe untypische Bodenveränderungen zu erwarten sind, ob der Auftragnehmer dafür spezielle Bearbeitungsmaßnahmen ergreifen soll oder auch nicht. Treten anderenfalls Ausfälle von Pflanzmaterial oder Rasen auf, so kann der Auftragnehmer nicht zur Haftung gezogen werden. Zusätzlich beauftragte Bodenbearbeitungsmaßnahmen werden mit dem dementsprechenden Stundensatz separat in Rechnung gestellt.

12.14 Knollen-, Zwiebel-, Rhizome

Sollten sich in der neu zu gestaltenden Gartenanlage knollen-, rhizom- oder zwiebelbildende Pflanzen befinden, so ist dies vom Auftraggeber bei der Auftragserteilung mitzuteilen und vor Baubeginn, da diese separat und oft tiefgründig ausgegraben und entfernt werden müssen, deutlich zu markieren. Bei einer Versäumnis des Auftraggebers, kann der Auftragnehmer nicht zur Haftung gezogen werden. Weiters kann bei im Boden verbleibenden Teilen der Auftragnehmer nicht zur Haftung herangezogen werden.

12.15 Düngung

In der Regel sind in den meisten Gartenböden und vor allem auch in frisch aufgeführten Humusschichten mehr als ausreichend Nährstoffe für die Anwurzelungsphase enthalten. Da sich die Anwurzelungsphase von einigen Wochen über mehrere Monate hin erstrecken kann, ist es ratsam die erste vorsichtige Düngegabe erst in der nach der Auspflanzung folgenden Vegetationsperiode zu VORSICHTIG, wenn überhaupt zu tätigen. Vorzeitige oder falsche Aufdüngung des Pflanzgutes kann zu übermäßigem Wuchs, Wurzelverbrennungen mit Folgeschäden und auch zum völligen Absterben der Pflanze führen. Sollte eine Aufdüngung des Pflanzenbestandes in Absicht stehen, so wird empfohlen, die im Handel erhältlichen Spezialdünger für die dementsprechenden Pflanzenarten zu verwenden! Es ist nicht ratsam

handelsübliche landwirtschaftliche Dünger anzuwenden, da diese mit einer ungeeigneten Nährstoffzusammensetzung versehen sind, und somit unerwünschte Wuchseffekte, wie Geilwuchs, Blühausfall oder verminderte Blüte oder ähnliches zur Folge haben können.

12.16 Holz

Die Verarbeitung von Holz in Form von Terrassen, Pergolen, Rankgerüsten o.ä. wird mit äußerster Sorgfalt getätigt. Es ist jedoch seitens des Auftragnehmers hinzuweisen, dass Holz ein Naturprodukt ist und im Anschluss angeführte Veränderungen, trotz Kammer- bzw. Lufttrocknung gemäß der dafür geltenden Normen naturgemäß auftreten können: Verziehen und Verwerfen ganzer Holzdielen, Reißen einzelner Dielen längs und Quer, Abschiefern feiner Holzteile, farbliche Veränderungen, Verwitterungen jedweder Art und Weise, übermäßige Wasseraufnahme an den Stößen und Schnittflächen mit sämtlichen Folgeerscheinungen, o.ä. Sollte dies der Auftraggeber nicht akzeptieren, ist er angehalten auf Kunststoff oder Steinprodukte für Flächenverarbeitung oder anderer baulicher Tätigkeiten auszuweichen.

12.17 Biotope, Bachläufe, Schwimmteiche

Es ist seitens des Auftragnehmers darauf hinzuweisen, dass in Gewässern jedweder Tiefe auch für geübte Schwimmer die Gefahr des Ertrinkens besteht. Das Befüllen sämtlicher künstlich angelegter Gewässer ist nur mittels Trinkwasser zulässig, um den wassergebundenen Eintrag von Nährstoffen welche die Algenbildung anregen und fördern können so gering wie möglich zu halten. Es kann keinerlei Garantie für die Klarheit und Algenfreiheit, selbst bei Gewässern mit eingebauten Filtersystemen seitens des Auftragnehmers garantiert werden. Bei übermäßigem Eintrag von Grob- und Feinmaterial durch die Luft, bzw. durch den Auftraggeber beigestellten, nicht normgemäß gewaschenen Kiesen kann für die Verschlammung, bzw. Verlegung der durch den Auftragnehmer eingebauten Filtersystemen keinerlei Haftung für Schäden und Folgekosten durch den Filterwechsel an Künstlich angelegten Gewässern übernommen werden. Bei übermäßiger Verschmutzung der Gewässer ist der Auftragnehmer unverzüglich zu Rate zu ziehen, und seine Empfehlungen unverzüglich umzusetzen.

12.18 Baustellenkoordinator

Die Aufgabe des Baustellenkoordinators wurde auftraggeberseits ausgeführt, mit der Ausnahme, dass anderes schriftlich abweichendes vereinbart wird.

12.19 Berechnung Humusbedarf

Die Berechnung des Humusbedarf und der daraus resultierende Preis ist aufgrund der auf zwischen Plan und Ausführung stark schwankenden Niveaueinstellung nur ein Anhalts- bzw. Schätzwert. Es bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten diesen so zu überschreiten, dass ein Optimum an Qualität für das Endbild der Gartenanlage erzielt werden kann.